

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Stand der Umsetzung der Verwaltungsreform
im Forstbereich**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie weit der Beschluss des Landtags im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform über die Errichtung eines fiskalischen Landesbetriebs nach § 26 LHO für den Bereich der Forstverwaltung bereits umgesetzt wurde und wann mit einem Abschluss dieses Prozesses zu rechnen ist;
2. inwieweit das mit der Reform verfolgte Ziel einer Bewirtschaftung des Staatsforsts nach ökonomischen Grundsätzen bereits Erfolge zeigt;
3. inwieweit das mit der Reform verfolgte Ziel, der Möglichkeit einer einheitlichen Steuerung über den im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum angesiedelten Steuerungskopf bereits Erfolge zeigt;
4. inwieweit der Landesbetrieb die Tatsache berücksichtigt, dass der Staatswald neben der rein ökonomischen Funktion auch für den Naturschutz und die Naherholung bzw. den Tourismus regional eine hohe Bedeutung hat und ob in diesem Zusammenhang territoriale Zuständigkeiten weiterhin berücksichtigt werden;

5. in welchen Geschäftsfeldern der Landesbetrieb seine Einnahmen generiert oder zukünftig zu generieren gedenkt und inwiefern hiervon private Lohnunternehmer oder forstliche Zusammenschlüsse betroffen sind;
6. wie sich der Vollzug des Landtagsbeschlusses zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform in Bezug auf die personalwirtschaftlichen Maßnahmen darstellt und ob ihr bekannt ist, wie die Umstrukturierung seitens des betroffenen Personalkörpers aufgenommen worden ist;
7. inwiefern sich der Vollzug des Landtagsbeschlusses zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform in Bezug auf die Kunden der Forstverwaltung (Holzindustrie, Brennholzkunden, Waldbesitzer) auswirkt und wie deren Interessen berücksichtigt werden.

20. 01. 2009

Dr. Noll, Kluck, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

Das Land Baden-Württemberg verabschiedete nach erfolgter Evaluation der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2008 ein Gesetz zur Weiterentwicklung dieser Reform, das der Umsetzung der notwendigen Feinkorrekturen dient. Die Errichtung eines Landesbetriebs nach Landeshaushaltsordnung im Bereich Forsten bedeutet eine wesentliche Veränderung in der Verwaltungs- und Vermögensstruktur des Landes Baden-Württemberg.

Der Staatswald hat eine hohe Bedeutung für die Holzproduktion, aber auch für Naturschutz und Erholung. Je nach Region und Umfeld sind die Schwerpunkte anders verteilt. Eine Berücksichtigung dieser Unterschiede muss auch durch einen zentralen Landesbetrieb ermöglicht werden. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes nach ökonomischen Prinzipien und die Erwirtschaftung von Einnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes ist eine wichtige Aufgabe der Forstverwaltung. Bei der Entwicklung zusätzlicher Geschäftsfelder und Einnahmemöglichkeiten darf jedoch keine staatliche Konkurrenz zur Privatwirtschaft aufgebaut werden.

Des Weiteren ist mit Konsequenzen auch für die Personalbewirtschaftung sowie die Kunden der Landesforstverwaltung zu rechnen. Die Interessen dieser Gruppen müssen zukünftig ebenfalls wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. März 2009 Nr. Z(51)–0141.5/295F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie weit der Beschluss des Landtags im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform über die Errichtung eines fiskalischen Landesbetriebs nach § 26 LHO für den Bereich der Forstverwaltung bereits umgesetzt wurde und wann mit einem Abschluss dieses Prozesses zu rechnen ist;

Zu 1.:

Die haushaltstechnischen Voraussetzungen zur Einrichtung des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW) nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) wurden im Laufe des Jahres 2008 geschaffen und zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Finanzministerium einvernehmlich abgestimmt. Die geplanten technischen Änderungen haben breite Akzeptanz auf allen Ebenen bis hin zu den Kommunalen Landesverbänden gefunden. Der erste Wirtschaftsplan für den Forstbetrieb wurde bereits in den Haushaltsplan-Entwurf 2009 eingearbeitet und wurde dem Landtag im Zuge der Etatberatung zur Entscheidung vorgelegt.

Nach dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz (VRWG) werden die Abteilungen Forstdirektion der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen Außenstellen des Landesbetriebs, bleiben aber – auch haushalts- und stellenmäßig – in die Regierungspräsidien eingegliedert. Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bzw. dem Landesbetrieb nach § 26 LHO werden die Stellen der Bediensteten der Forstdirektionen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Bewirtschaftung zugewiesen. Eine einheitliche Steuerung für den Steuerungskopf des Betriebs nach § 26 LHO macht es erforderlich, dass die Personalmaßnahmen durch das fachlich zuständige Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in eigener Verantwortung erfolgen. Das VRWG hat dazu im Ernennungsgesetz, in der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung und im Landespersonalvertretungsgesetz die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zur Vorbereitung der Umsetzung dieser Regelungen hat in der zweiten Jahreshälfte 2008 eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Innenministerium zusammen mit den Regierungspräsidien stattgefunden, die bis auf einzelne Detailfragen einvernehmlich abgeschlossen ist. Die Abstimmung hat ermöglicht, die Änderungen im Bereich der Personalbewirtschaftung ab Jahresanfang 2009 umzusetzen.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat für den Aufbau der Betriebsleitung von ForstBW – bestehend aus dem Steuerungskopf im MLR und den Abteilungen 8 Forstdirektion der Regierungspräsidien als Außenstellen – eine Konzeption entwickelt, die Ende 2008 mit dem Innenministerium in den Grundzügen vorabgestimmt wurde. Nach dem Ministerratsbeschluss vom 13. November 2007 wird das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum das endgültige Konzept zusammen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium erstellen und im Laufe des Jahres 2009 organisatorisch und personalwirtschaftlich umsetzen. Es soll zu Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. inwieweit das mit der Reform verfolgte Ziel einer Bewirtschaftung des Staatsforsts nach ökonomischen Grundsätzen bereits Erfolge zeigt;

Zu 2.:

Die mit der Gründung des fiskalischen Landesbetriebs verbundene Einführung der kaufmännischen Buchführung ist kein Instrument, das für sich allein genommen den Erfolg von Betrieben sicherstellt. Vielmehr ist die kaufmännische Buchführung ein Baustein, um die Wirtschaftlichkeit von Betrieben abzubilden und zu steuern. Erfahrungen mit einer „Bewirtschaftung nach ökonomischen Grundsätzen“ werden sich erst nach Abschluss eines gewissen Zeitraums bewerten lassen.

Die Effekte der Einführung des fiskalischen Landesbetriebs werden stark überlagert durch die aktuelle Wirtschaftskrise. Die Auswirkungen der Krise auf den Holzmarkt sind schwerwiegend. Dies wird zumindest im Jahr 2009 mit deutlichen Rückgängen bei Holzpreisen und verkauften Holzmengen und damit mit deutlich negativen Effekten auf die Wirtschaftsergebnisse im Landesbetrieb Forst und in der gesamten Forst- und Holzwirtschaft verbunden sein.

3. inwieweit das mit der Reform verfolgte Ziel, der Möglichkeit einer einheitlichen Steuerung über den im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum angesiedelten Steuerungskopf bereits Erfolge zeigt;

Zu 3.:

Eine echte Zentralisierung der Betriebsleitung von ForstBW an einem Standort ist nach den Vorgaben des VRWG nicht möglich, da sowohl die Standorte Freiburg, Tübingen und Stuttgart festgelegt sind als auch dem Personal eine weitgehende Verbleibszusage am bisherigen Dienstort gegeben ist.

Es wird daher angestrebt, durch eine einheitliche Steuerung und eine möglichst weitgehende Bündelung von forstbetrieblichen Aufgaben und Dienstleistungen an jeweils einem der drei Standorte soweit Synergieeffekte zu schaffen, dass eine einheitliche Steuerung durch die neu zu strukturierende Betriebsleitung effizient und dennoch kundenfreundlich erreicht werden kann. So soll die Handlungs- und Führungsverantwortung für betriebliche Aufgaben, wie z. B. den Holzverkauf oder die Dienstleistung der Forsteinrichtung, an einem der drei Standorte im Land konzentriert werden. Dadurch wird eine Vor-Ort-Zuständigkeit für das gesamte Land erreicht, wie sie in allen anderen Bundesländern bereits umgesetzt ist.

Der Aufbau der neuen Betriebsleitung wird einhergehen mit dem Abbau von Hierarchiestufen unter Beibehaltung überschaubarer Führungsspannen, der Sicherung der Flächenpräsenz der Führung, klaren Zuständigkeiten und einfacheren Kommunikationsstrukturen. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat hierzu eine Konzeption entwickelt, die im Laufe des Jahres 2009 organisatorisch und personalwirtschaftlich umgesetzt werden und zu Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten soll.

4. inwieweit der Landesbetrieb die Tatsache berücksichtigt, dass der Staatswald neben der rein ökonomischen Funktion auch für den Naturschutz und die Naherholung bzw. den Tourismus regional eine hohe Bedeutung hat und ob in diesem Zusammenhang territoriale Zuständigkeiten weiterhin berücksichtigt werden;

Zu 4.:

Die Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswalds ist in § 45 Landeswaldgesetz festgeschrieben. Diese Verpflichtung soll mit der Einführung des Lan-

desbetriebs Forst Baden-Württemberg haushaltrechtlich abgebildet werden. Dazu wurden im Zuge der Entwicklung des Wirtschaftsplans für den künftigen Landesbetriebs ForstBW die sozialen Funktionen der Waldbewirtschaftung, die u. a. die Naturschutzaufgaben und Erholungsvorsorge im Wald umfasst, erstmalig in einen eigenständigen Produktbereich „Daseinsvorsorge“ gefasst. Der Landtag hat dies genehmigt und im Haushaltsplan 2009 beschlossen.

Im Zuge der Bildung des Landesbetriebs Forst sollen die ökonomischen und nicht-ökonomischen Funktionen für den Staatswald mit Blick auf die Nachhaltigkeitverpflichtung weiter konkretisiert werden. Hierzu wurde ein Projekt eingerichtet, das diese Fragestellungen in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitererebenen des künftigen Betriebs und den berührten Interessengruppen aus den Verbänden konzeptionell aufarbeiten soll.

Nach dem Beschluss des Ministerrats vom 13. November 2007 bleiben die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise untere Forstbehörden. Das Einheitsforstamt bleibt bestehen. Insofern wird im Zusammenhang mit der Bildung des Landesbetriebs und der Einrichtung der Betriebsleitung keine Änderung der territorialen Zuständigkeiten angestrebt.

5. in welchen Geschäftsfeldern der Landesbetrieb seine Einnahmen generiert oder zukünftig zu generieren gedenkt und inwiefern hiervon private Lohnunternehmer oder forstliche Zusammenschlüsse betroffen sind;

Zu 5.:

Die Landesforstverwaltung generiert ihre Einnahmen überwiegend aus der Holzernte. Daran ändert sich auch durch die Gründung eines Landesbetriebs nichts.

Die Realisierung von weiteren Geschäftsfeldern wird zu prüfen sein. Dem Forstbetrieb nach § 26 LHO als nicht-selbstständigem Teil der Landesverwaltung sind dafür jedoch enge Grenzen gesetzt. Eine Konkurrenz zu privaten Lohnunternehmern oder forstlichen Zusammenschlüssen ist auch zukünftig nicht Zielsetzung. ForstBW arbeitet partnerschaftlich mit den privaten Lohnunternehmern zusammen. Sie sind für die Holzernte-Arbeiten im Staatswald unverzichtbar.

Die Landesforstverwaltung unterstützt die privaten Waldbesitzer bei ihren Bestrebungen, sich durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zu verselbstständigen. Das Bundeskartellamt hat dies mit seiner kürzlich getroffenen Entscheidung zur Holzvermarktung bekräftigt.

6. wie sich der Vollzug des Landtagsbeschlusses zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform in Bezug auf die personalwirtschaftlichen Maßnahmen darstellt und ob ihr bekannt ist, wie die Umstrukturierung seitens des betroffenen Personalkörpers aufgenommen worden ist;

Zu 6.:

Die Bewirtschaftungsbefugnis für das forstliche Personal der Abteilungen Forstdirektionen der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen ist gem. Artikel 3 VRWG zum 1. Januar 2009 auf das MLR übergegangen. Hierzu hat eine intensive und einvernehmliche Abstimmung zwischen den betroffenen Dienststellen des Innenministeriums und des MLR stattgefunden.

Die betroffenen Personalkörper wurden hierüber in mehreren Informationsveranstaltungen in Kenntnis gesetzt und ihnen wurde dabei Gelegenheit gegeben, sich zu den Umstrukturierungen zu äußern. Die betroffenen Beschäftigten erwarten insbesondere, dass ihnen durch den Übergang der Bewirtschaftungsbefugnisse an das MLR keine Nachteile hinsichtlich ihrer Beförderungsmöglichkeiten entstehen. Für die Mitarbeiter des höheren Forstdienstes kann dies durch die im VRWG geschaffene Zusammenführung der Bewirtschaftungsbefugnis für die forstlichen Stellen des MLR, der Regierungspräsidien und unteren Forstbehörden sichergestellt werden. Für die Mitarbeiter des gehobenen Forstdienstes bleibt die Personalentwicklung und damit die Beförderungsmöglichkeit stark eingeschränkt, da das forstliche Personal auf Kreisebene weiterhin kommunalisiert bleibt.

Dem Kernanliegen des Personals, durch die zuständigen Personalvertretungen inhaltlich intensiv in den Überleitungsprozess eingebunden zu werden, wurde dadurch Rechnung getragen, dass Mitglieder der Personalvertretungen direkt in den fachlichen Projektgruppen zur Umsetzung des VRWG im Forstbereich mitarbeiten.

7. inwiefern sich der Vollzug des Landtagsbeschlusses zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform in Bezug auf die Kunden der Forstverwaltung (Holzindustrie, Brennholzkunden, Waldbesitzer) auswirkt und wie deren Interessen berücksichtigt werden.

Zu 7.:

Grundsätzliche Änderungen der Holzvermarktungsstrategie sind nicht geplant. Am bestehenden Vermarktungskonzept für Rundholz und Brennholz, das das gesamte Nachfragerspektrum bedienen soll, wird auch weiterhin festgehalten. Änderungen zielen vielmehr auf eine Optimierung der internen Ablauforganisation ab, die die Holzbereitstellung aus Kundensicht effizienter macht und bestehende Reibungsverluste abbaut.

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise bleiben nach Beschluss des Ministerrats untere Forstbehörden (vgl. Frage 4.). Das Einheitsforstamt bleibt bestehen.

Die Kunden der Landesforstverwaltung treten – mit Ausnahme bei der zentralen Holzbereitstellung für die Großkunden der Holzabnehmer – überwiegend mit der unteren Verwaltungsebene in Kontakt. Da sich dort, wie dargestellt, durch die Gründung des Landesbetriebs keine organisatorischen Änderungen ergeben, ist auch nicht davon auszugehen, dass sich für die Kunden des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (abgesehen vom Betriebsnamen und der Bankverbindung) merkliche Änderungen ergeben werden. Dies trifft sowohl für Holzkunden als auch für private und körperschaftliche Waldbesitzer zu, die das Dienstleistungsangebot der Landesforstverwaltung in Anspruch nehmen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum